

Sitzung vom 13. Februar 2008

**217. Dringliche Anfrage (Kantonale Vollzugsverordnung zum BGSA)**

Kantonsrat Kaspar Bütikofer, Zürich, Kantonsrätin Regula Götsch Neukom, Kloten, und Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, haben am 29. Januar 2008 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Am 1. Januar 2008 trat das Schweizerische Gesetz über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) in Kraft. Der Vollzug des neuen Schwarzarbeitsgesetzes obliegt den Kantonen, sei es das vereinfachte Verfahren, sei es die kantonalen Kontrollorgane. Deshalb sind die Kantone angewiesen, ein Einführungsgesetz oder eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Das Schwarzarbeitsgesetz ist als Rahmengesetz zu verstehen; die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist Aufgabe der Kantone. In der Antwort zu KR-Nr. 162/2007 legt der Regierungsrat dar, dass er eine Verordnung zum Vollzug des BGSA erlassen werde. Inzwischen wurde ein kantonales Kontrollorgan bezeichnet, dennoch bestehen Fragen über den Vollzug des BGSA, die zu beantworten wir den Regierungsrat bitten:

1. Liegt inzwischen ein Entwurf für die kantonale Verordnung zum BGSA vor? Was sind dessen wesentliche Inhalte?
2. Auf welchen Zeitpunkt ist das Inkrafttreten der Verordnung geplant? – Wie begründet der Regierungsrat die Verzögerung gegenüber dem Fahrplan des Bundes?
3. Welche Organisationen, Verbände und Behörden bzw. Amtsstellen wurden in die Erarbeitung der Verordnung einbezogen?
4. Welche kantonale Behörde kann Sanktionen aussprechen? Ist die Behörde befugt, gemäss BGSA sowohl Bundessubventionen zu kürzen als auch fehlbare Arbeitgeber vom eidgenössischen und kantonalen Beschaffungswesen auszuschliessen? Wird diese Behörde mit ihren Kompetenzen in der Verordnung bezeichnet?
5. Wird der interkantonale Austausch über sanktionierte Arbeitgeber sichergestellt?

6. Das BGSA fasst Schwarzarbeit sehr eng; die Kantone können aber den Gegenstand der Kontrollen ausweiten:

Wie definiert der Regierungsrat den Gegenstand der Schwarzarbeitskontrollen?

- a) Umfasst dieser den Tatbestand der Verletzung von GAV-Regelungen,
- b) das Nichtbezahlen von Sozialversicherungsbeiträgen,
- c) das Ausführen von bewilligungspflichtigen Arbeiten ohne arbeitsgesetzliche Bewilligung,
- d) die Scheinselbstständigkeit,
- e) den Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung, ohne dass das Arbeitsverhältnis der Versicherung gemeldet wurde?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Kaspar Bütikofer, Zürich, Regula Götsch Neukom, Kloten, und Ralf Margreiter, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA; SR 822.41) in Kraft. Darin werden die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Wesentlichen vorgezeichnet. Der Kantonsrat hat mit der Einreichung der vorliegenden dringlichen Anfrage noch vor Ablauf des ersten Monats seit Inkrafttreten des BGSA das dringende Bedürfnis nach Auskünften zum kantonalen Vollzug zum Ausdruck gebracht. Diesem Anliegen trägt der Regierungsrat Rechnung, indem er die Anfrage umgehend und kurz beantwortet.

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (VVSA) am 30. Januar 2008 beschlossen. Wie vom Bundesrecht vorgezeichnet, werden darin im Wesentlichen das Kontrollorgan bezeichnet sowie die Aufgaben der tripartiten Kommission und der paritätischen Organe umschrieben. Sie wird am 19. Februar 2008 in der Gesetzessammlung veröffentlicht.

Zu Frage 2:

Die VVSA wurde rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Damit ist in Übereinstimmung mit der Inkraftsetzung des Bundesrechts auf Anfang Jahr ein lückenloser Vollzug auf kantonaler Ebene sichergestellt.

Zu Frage 3:

Die Verordnung wurde in der Volkswirtschaftsdirektion erarbeitet. Die Zusammenarbeit mit den betroffenen Drittstellen gemäss Art. 11 BGSA wurde eingehend vorbereitet.

Zu Frage 4:

Sanktionen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 BGSA werden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit in seiner Eigenschaft als kantonales Kontrollorgan ausgesprochen.

Zu Frage 5:

Gemäss Art. 13 Abs. 2 und 3 BGSA stellt das kantonale Kontrollorgan dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) eine Kopie seiner Entscheide zu. Das Seco führt eine Liste der Arbeitgeber, gegen die ein rechtskräftiger Entscheid über den Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens oder über die Kürzung von Finanzhilfen ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich.

Zu Frage 6:

- a) Nein.
- b) Ja.
- c) Nein.
- d) Ja.
- e) Ja.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**